

108

S A T Z U N G

über die Erweiterung des Bebauungsplans "Kehlen" im Stadtteil Täbingen

Aufgrund von § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.BI. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.1974 (Ges.BI. S. 373) hat der Gemeinderat am 18.12.1975 bzw. 25.1.1979 folgende Satzung zur Erweiterung des Bebauungsplans "Kehlen" im Stadtteil Täbingen erlassen.

§ 1
Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) den Lageplänen des Ing.- und Vermessungsbüros Robert Licht, Schömberg, vom 27.12.1974 (Anlage 1) und vom 30.12.1974 (Anlage 2)
- b) den Straßenlängenschnitten vom 27.12.1974 (Anlagen 3 - 5) und
- c) den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Anlage 6).

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Ing.- und Vermessungsbüros Robert Licht, Schömberg, vom 27.12.1974 und 30.12.1974.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt:
Balingen, den 12. Juni 1978
Landratsamt Zollernalbkreis

gez. Kräutler, Oberamtsrat

Beglaubigt: Rosenfeld, den 25.1.1979
Bürgermeisteramt



Bürgermeisteramt

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Anlage 6

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
Dorfgebiet MD gemäß § 5 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
Zahl der Vollgeschosse $Z = II$
Grundflächenzahl GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)
Die Firstrichtung der Gebäude ist im Lageplan durch Pfeile gekennzeichnet.
5. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Die im Lageplan dargestellten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Energie-Versorgung-Schwaben bzw. des östlichen Teils des Flurstücks 500 zu belasten. Der Schutzstreifen der EVS kann nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der EVS bebaut werden.
6. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Dachgestaltung

Die Gebäude sind mit ziegelgedeckten Dächern von 32 - 38° Neigung zu versehen. Als Dachform wird Satteldach vorgeschrieben. Dachaufbauten sind nicht gestattet.

Bürgermeisteramt

